

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand wird wie folgt geändert:

- 1) Der in § 1 Nr. 1 angeführte Steuergegenstand „Tanzveranstaltungen“ wird ersatzlos gestrichen.
- 2) Die nachfolgend aufgezählten Steuergegenstände der Ziffern 2. – 6. rücken nach und werden zu Ziffern 1. – 5.

§ 3 Steuerschuldner wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird „Ziffer 5.“ gestrichen und durch „Ziffer 4.“ ersetzt.

II. Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab/Steuersatz wird wie folgt geändert:

- 1) In § 5 Abs. 3 erster Spiegelstrich wird „und Ziffer 2“ ersatzlos gestrichen.
- 2) In § 5 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich treten an die Stelle der „Ziffern 4. und 6.“ die „Ziffern 3. und 5.“ des § 1.
- 3) § 5 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

III. Pauschsteuer

§ 6 Erhebung nach der Fläche wird wie folgt geändert:

- 1) § 6 Abs. 2 erster und zweiter Spiegelstrich werden ersatzlos gestrichen.
- 2) § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht wird wie folgt geändert:

Der in § 8 genannte „§ 1 Ziffer 5.“ wird gestrichen und durch „§ 1 Ziffer 4.“ ersetzt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Anmeldung Sicherheitsleistung/Erklärung wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 1 erster Satz werden die „Ziffern 1. - 3. und 5.“ geändert in „Ziffern 1. – 4. und 6.“.

§ 14 Entstehung des Steueranspruches wird wie folgt geändert:

In § 14 erster Spiegelstrich werden die „Ziffern 1. – 4. und 6.“ gestrichen und durch „Ziffern 1. – 3. und 5.“ ersetzt.

§ 15 Fälligkeit bei Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. und 6. wird wie folgt geändert:

In § 15 wird in der Überschrift „Ziffern 1. – 4. und 6.“ gestrichen und durch und durch „Ziffern 1. – 3. und 5.“ ersetzt.

§ 16 Vereinbarung wird wie folgt geändert:

In § 16 Satz 1 werden „Ziffern 1. – 4. und 6.“ gestrichen und durch „Ziffern 1. – 3. und 5.“ ersetzt.

§ 17 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten wird wie folgt geändert:

(1) Der Veranstalter (Halter, Aufsteller, Nutzungsüberlasser, Eigentümer) hat sicher zu stellen, dass den Beauftragten der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten unentgeltlich Zugang zum Veranstaltungsort bzw. zum Aufstellort sowie zum Gerät gewährt wird. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin. Auf § 98 "Einsichtnahme des Augenscheins" und § 99 "Betreten von Grundstücken und Räumen" der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Stadt Münster zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

(2) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind in der Regel monatlich, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr auszudrucken. Die Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

(3) Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen neben den „Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 07.11.1995 (BStBl I S. 738) auch die „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16.07.2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder die ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

(4) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebstätte bzw. den Geschäftsräumen in Münster vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der Stadt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(5) Die Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Sollte dies in angemessener Zeit nicht

möglich sein, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte durch die Steuergläubigerin versiegelt werden.

Die Versiegelung wird unmittelbar nach erfolgter Datenerhebung entfernt. Der Steuerschuldner hat entsprechend mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Artikel 2

Diese Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt mit Rückwirkung zum 01.04.2020 in Kraft.